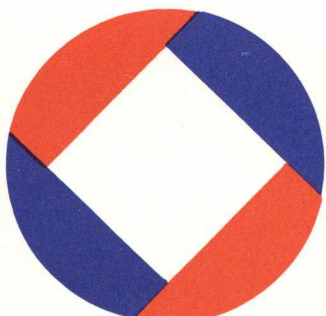
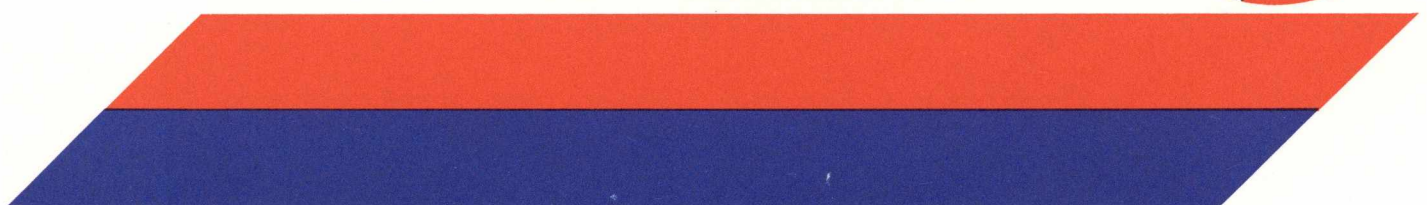


Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique
Parti radical-démocratique

PRD 



DER ENERGIE-VERFASSUNGSARTIKEL

(VOLKSABSTIMMUNG VOM 27. FEBRUAR 1983)

ZUSAMMENFASSUNG DES REFERATES

VON

BUNDESRAT LEON SCHLUMPF

VORSTEHER DES EIDGENÖSSISCHEN VERKEHRS-

UND ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTS

BERN

I.

1) Licht, Kraft, Wärme:

Das sind Essentialia der menschlichen Existenz, des wirtschaftlichen Geschehens und der staatlichen Aufgabenerfüllung.

Während Jahrzehnten haben wir davon ausgiebig Gebrauch gemacht, wohl auch unbedacht in mehrfacher Hinsicht:

- ohne Bedacht auf die langfristige Verfügbarkeit,
- auf die sich verschärfende Auslandsabhängigkeit,
- auf die Belastung der Umwelt,
- auf die volkswirtschaftlichen und individuellen Kosten.

2) Die Auswirkungen sind eindrücklich:

a) Von 1910 bis 1950 nahm der Energieverbrauch um durchschnittlich 1,4 % pro Jahr zu, ab 1950 um 6,5 %.

b) Zwischen 1950 und 1973 sanken die realen Energiepreise um 2,3 % jährlich. Die stärksten Verbilligungen entfielen auf Erdölprodukte.

c) 1950 deckte das Erdöl 24 % des schweizerischen Endverbrauchs, 1981 waren es 68,8 %.

d) Im Jahre 1981 erreichten die Energiekosten 15 Mia Franken (= 8 % des BIP). Auf Energieimporte entfielen 7 Mia Franken (= 12 % der Gesamtimporte).

3) Die Energieversorgung bleibt trotz vermeintlicher "Silberstreifen" ungesichert. Gewiss sind lediglich die rasch sinkenden Erdölvorräte und die zumindest auf absehbare Zeit hinaus beschränkten Ersatz- und Auweichmöglichkeiten. So lassen sich zum Beispiel aus Wasserkraft noch etwa 3 Mia kWh gewinnen.

Nach den Perspektiven des Bundesrates wird der Energiebedarf aber bis zum Jahr 2000 um weitere 50 Mia kWh auf 240 Mia kWh zunehmen. Dabei ist eine Sparquote von 18 % bereits eingerechnet.

Ein Erdölmanko von 25 % (= 2,8 Mio t) während eines Jahres könnte nach verfügbaren Schätzungen das BIP um 15 - 25 Mia Franken schmälern und 200'000 bis 300'000 Arbeitsplätze gefährden.

II.

- 1) Vor dem Hintergrund dieser energiepolitischen Landschaft ist der vorgeschlagene Verfassungsartikel zu beurteilen.

Er soll Grundlage bilden für eine Ausführungsgesetzgebung, welche eine nachhaltigere Bundestätigkeit im Energiebereich möglich macht. Nicht unbeschränkt als Global-Kompetenz, sondern in Schranken nach Zielen und Massnahmen:

Nur soweit, als es für eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung nötig ist;

nur mit den aufgeführten Instrumenten;

unter Beachtung der Grundsätze der Subsidiarität
und der Verhältnismässigkeit.

- 2) So ermächtigt Art. 24^{octies} Abs. 1 lit. a den Bund zur Grundsatzgesetzgebung, soweit das für eine sparsame und rationelle Energieverwendung erforderlich ist. Das schliesst Mindestnormen zuhanden der Kantone und eine Oberaufsicht ein, belässt diesen aber zugleich einen autonomen Gestaltungsbereich.

Nach lit. b kann der Bund sodann unmittelbar anwendbares und abschliessendes Recht setzen über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Auch das aber nur auf dem Wege der Gesetzgebung und ohne Einschränkung der freien Wahl der Energieträger.

Lit. c ermöglicht eine notwendige Ausweitung der Forschungsförderung des Bundes auf die Entwicklung von energieorientierten Techniken. Vorgesehen ist eine schrittweise Steigerung der Bundesaufwendungen von 80 Mio auf etwa 230 Mio Franken pro Jahr.

Abs. 2 legt Schranken für die Bundesgesetzgebung nach Abs. 1 fest, und

Abs. 3 auferlegt dem Bund allgemeine und spezielle Handlungspflichten, ohne damit zusätzliche Kompetenzen zu begründen.

III.

- 1) Was der Verfassungsartikel nicht abstützt: keine Lenkungssteuer, keine Streusubventionen, keinen Anschlusszwang, kein staatliches Energiemanagement.

Das hat seine überzeugenden Gründe:

Eine Lenkungssteuer als zweckgebundene Abgabe könnte nur wirksam sein bei hohen Ansätzen. Solche wären volkswirtschaftlich nachteilig und vom Bedarf her nicht erforderlich.

Der Bundesrat beantragt dem Parlament deshalb eine Ausweitung der WUST auf bisher befreite Energieträger. Das ergibt 300 - 400 Mio Franken jährlich. Genug für die energiepolitischen Aufwendungen, und ohne Beeinträchtigung der finanzpolitischen Disposition.

Streusubventionen für einen breiten Massnahmenfächer sind weder notwendig noch adäquat wirkungsvoll. Sie würden jedoch einen bedeutenden Verwaltungsaufwand verursachen.

Ein bundesrechtlicher Anschlusszwang wäre im Rahmen eines massvollen energiepolitischen Konzeptes unverhältnismässig.

Und ein staatliches Energiemanagement würde an der Tatsache vorbeigehen, dass unsere marktwirtschaftliche Ordnung die Energieversorgung stets zu sichern vermochte und hiefür auch in Zukunft Gewähr bietet. Bewährtes soll beibehalten werden.

2) Und trotzdem ein Energieartikel?

Ja, weil verstärkte, langfristig ausgerichtete, koordinierte Anstrengungen zur Bewältigung der Energielandschaft der Zukunft unerlässlich sind.

Dabei kann der Bund nicht abseits stehen und sich auf seine bisher zur Hauptsache lediglich sektoriellen Kompetenzen berufen. Deshalb gibt ihm der Verfassungsartikel gesamtenergiepolitische Aufträge.

Die Aktivitäten der Kantone sollen nicht eingeschränkt werden, sondern gefördert und koordiniert. Das sichert die Wahrnehmung der nationalen Gesamtinteressen unter Beachtung unterschiedlicher Verhältnisse.

Bund und Kantone sollen tätig werden, um die positiven Wirkungen der Marktkräfte zu unterstützen, sie zu verstetigen, langfristigen Entwicklungen Nachachtung zu verschaffen, Fehlentwicklungen möglichst zu verhindern. Ihnen obliegt auch die Einordnung der Energiepolitik in eine konsistente Gesamtpolitik.

- 3) Aus den gestreiften Erwägungen gelangte der Bundesrat zu seinem Konzept für eine künftige Energiepolitik. Die eidgenössischen Räte haben ihm zugestimmt.

Es ist ein Konzept der dreifachen Partnerschaft und der dreiteiligen Verantwortung:

Es fusst auf der Eigenverantwortung der Bevölkerung, aller Verbraucher;

Es umfasst die Verantwortung der Wirtschaft, in Versorgung und Verbrauch;

Es ordnet die Mitverantwortung des Gemeinwesens, von Bund und Kantonen (mit ihren Gemeinden).

Der Bundesrat ist überzeugt, dass eine solche Energiepolitik allein zum Erfolg führen kann: eingeordnet in die staatlichen Strukturen und den ordnungspolitischen Rahmen.

Er glaubt nicht an die "blosse Kraft der Gesetze" oder an eine "Allmacht des Staates".

Aber er glaubt an Vernunft und Verantwortungsbewusstsein von Bevölkerung, Wirtschaft und Gemeinwesen.

Das findet im Verfassungsartikel seinen Niederschlag.

Notes pour la discussion du 11 janvier 1983 organisée
par l'Association suisse de la presse radicale démocratique

- A). L'importance de l'approvisionnement en énergie de notre société et les conditions dans lesquelles s'est préparé le texte de l'article 24 octies de la Constitution fédérale sont connues. Je ne reviens que sur deux éléments.
1. La Confédération dispose déjà, en matière d'énergie, de certaines compétences dans des domaines particuliers, mais elle n'a pas de moyens d'assurer une cohérence minimum à une véritable politique générale. Cela présente des inconvénients dans les relations internationales; cela peut conduire, à l'intérieur de la Suisse, à un certain désordre dans l'action de la Confédération elle-même et, si les politiques cantonales divergent par trop, à des insécurités et des inégalités de traitement.
 2. Si l'approvisionnement en énergie est une condition primordiale du fonctionnement de notre société, il n'est pas moins vrai que la production et la consommation d'énergie ont, directement ou indirectement, des effets de première importance eux aussi sur la société :
 - premièrement, tous les modes de production d'énergie utile ont des inconvénients pour l'environnement, que l'on pense aux résidus de la combustion du pétrole ou du charbon, aux barrages hydroélectriques, aux dégagements de chaleur ou aux déchets radioactifs.
 - deuxièmement, le développement de la production d'électricité en particulier suscite des réactions très vives au sein de la population. Je pense aussi bien aux usines hydroélectriques qu'aux centrales nucléaires.

- troisièmement, le coût de l'énergie a des effets économiques négatifs. Facteur d'inflation importée, il est aussi un facteur d'augmentation des prix dans la mesure où il est une composante des coûts de production industrielle ou agricole.
 - quatrièmement, l'importation d'énergie nous oblige à des dépenses extérieures considérables sans nous garantir pour autant la sécurité de l'approvisionnement, ni nous donner d'influence réelle sur la formation des prix.
 - cinquièmement enfin, la sécurité de notre approvisionnement, en cas de crise, est à la mesure de notre capacité de stockage.
- B) L'article 24 octies doit contribuer à la solution des questions que je viens d'évoquer.
1. Il doit s'intégrer dans les dispositions constitutionnelles qui existent déjà pour les coordonner et les renforcer. Il doit donner à la Confédération les moyens d'une action effective dans les relations internationales. Il doit enfin permettre un minimum d'harmonisation des politiques énergétiques des cantons (1er al, a) à c)).
 2. Quant au fond, l'article 24 octies ne vise pas au dirigisme énergétique, ni à l'étatisation de la production d'énergie. Il tend de façon prépondérante à assurer l'utilisation rationnelle de l'énergie et met l'accent sur un postulat de la conception globale de l'énergie que l'on a, dans les faits, assez largement sousestimé jusqu'ici, c'est-à-dire économiser. Economiser, ce n'est pas tant, comme on pourrait le croire, se priver, se restreindre. C'est faire apparaître à sa juste place une véritable ressource énergétique de première importance puisqu'elle peut se calculer en dizaines de pour cent de la consommation globale. Dans ce sens, économiser c'est par exemple choisir les agents énergétiques les mieux adaptés à l'utilisation finale, soit consommer de l'électricité pour la force et des combustibles minéraux pour le chauffage ou développer les centrales de couplage chaleur-force, c'est veiller au meilleur rendement énergétique des installations et des appareils

qui utilisent l'énergie (moteurs à explosion, moteurs électriques etc.), c'est éviter les gaspillages de chaleur en isolant mieux les bâtiments, c'est bannir un certain nombre d'utilisations futiles ou gaspilleuses ...

3. Pour agir dans ce sens, la Confédération doit collaborer avec les cantons et avec l'économie privée et tenir compte des efforts des uns et de l'autre. Son action doit se limiter à ce qui est nécessaire. Le texte donne toutes garanties sur la clarté de cette volonté politique.

Pour conclure, en ce qu'il constitue un mandat à la Confédération d'assurer la réalisation du postulat "économiser", l'article 24 octies peut servir de base à une réorientation dans le sens d'une politique énergétique plus cohérente. S'il n'en faut pas attendre de solution miraculeuse, il donne des chances à une politique raisonnable et doit ainsi assurer notre avenir énergétique compte tenu des autres exigences de la société.

ribuer à

W. R. ...

9 I 83.

Nein zum Energieartikel

Von Nationalrat Kurt Schüle, Schaffhausen

Es bleibt unbestritten, dass der Bund klare energiepolitische Vorstellungen haben muss.

Sparen, Substituieren, Forschen und Vorsorgen sind die massgebenden Kriterien.

Uns stellt sich heute aber nicht die Frage, ob eine solche Zielsetzung richtig sei, sondern, ob es dazu einen neuen Energieartikel in der Bundesverfassung braucht? Ist der vorgeschlagene Verfassungsartikel wirklich ein taugliches Instrument, um die vom Bundesrat skizzierte Energiepolitik in die Tat umzusetzen?

Zu dieser Frage sagen wir nein, und zwar aus den folgenden Gründen:

1. Der Bürger und Konsument wie auch die Wirtschaft haben auf die energiepolitischen Entwicklungen rasch und richtig reagiert. Der Markt funktioniert. Eine zusätzliche Reglementierung des Energiebereiches durch den Bund bringt nichts. Sie ist möglicherweise sogar kontraproduktiv.
2. Ein Energieartikel ist ordnungspolitisch problematisch, weil der Bund damit direkt in die Investitionstätigkeit eingreift. Nicht mehr die Unternehmung oder der Konsument, nein, der Staat würde künftig entscheiden, welche Energie in welchem Ausmass zu nutzen ist. Aus dem umfangreichen Massnahmenkatalog des Bundesamtes für Energiewirtschaft geht klar hervor, mit welcher Intensität der Bund aktiv werden will, ohne dass er sich aber auf klare Kosten-Nutzen-Analysen abstützen könnte. Die Gefahr blosser energiepolitischer Betriebsamkeit ist unübersehbar.

3. Der neue Energieartikel bringt in einer Zeit der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen auf einem entscheidenden Gebiet - dem Bauwesen - eine neue Aufgabenverwischung. Angesichts der Vielgestaltigkeit unseres Landes und seiner gewachsenen Siedlungsstrukturen erscheint dies höchst problematisch, umso mehr, als die Kantone ja nicht geschlafen haben.
4. Der vorgeschlagene Energieartikel ist weitgehend ein "Sparartikel", der keinen Einfluss nehmen kann auf die Energiepreisentwicklung und auf das Energieangebot. Er ist daher auch kein Instrument für eine aktive Substitutionspolitik, die mit anderen Mitteln - beispielsweise der Atomgesetzgebung - betrieben werden muss.
5. Neben dem Sparen will der Energieartikel die staatliche Energieforschung vorantreiben. Dazu ist festzustellen, dass der Bund bereits in den letzten fünf Jahren seine Aufwendungen für die Energieforschung von 50 auf rund 100 Mio Franken verdoppelt hat - ohne diese Verfassungsgrundlage. Auch in der Zukunft wird das neue Forschungsgesetz die staatliche Forschungsförderung genügend abdecken. Nur in der Förderung neuer Techniken geht der Energieartikel weiter. Dies ist aus zwei Gründen problematisch:
 - Fördern heisst Subventionieren und Subventionieren heisst Geld - wo doch der Bund keines hat.
 - Die Subventionierung neuer Techniken ist dazu mit der grossen Gefahr verbunden, dass wirklichkeitsfremde Projekte unterstützt werden und Forschungsenergien nutzlos verpuffen.
6. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Bund seine vorhandenen Kompetenzen auf dem Gebiete der Energiepolitik überhaupt nicht ausschöpft. Er könnte beispielsweise schon heute Pflichtlager für Erdgas vorschreiben, das Biogas in der Landwirtschaft fördern oder den Dieseltreibstoff für die Wärmekraftkopplung zollbefreien. Eine zusätzliche Zentralisierung des Rechts beim Bund erscheint auch daher unnötig.

Fazit

Der Bund soll nicht

- mit möglicherweise kontraproduktiven Vorschriften in einen absolut funktionierenden Markt eingreifen
- die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen auf einem weiteren Gebiet verwischen
- und Geld ausgeben, wo keines vorhanden ist.

Eine in sich konsistente Energiepolitik wird dann am besten garantiert, wenn auf interventionistische Eingriffe in den Markt verzichtet wird. Dem Staat obliegt es, für eigentliche Versorgungskrisen vorzusorgen. Dafür genügt aber das neue Landesversorgungsgesetz.

EIN ENERGIEARTIKEL IN DER BUNDESVERFASSUNG

Aussprache des Schweizerischen Freisinnig-Demokratischen
Presseverbandes, 11. Januar 1983, Bern

Den nun Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiteten Verfassungsartikel befürworte ich aus folgenden Gründen:

Energie ist nicht irgendein Rohstoff, sondern ein lebensnotwendiges, unersetzbares, beschränkt vorhandenes Schlüssel-Naturgut. Energie treibt alle Prozesse an. Energie ist für unsere Wirtschaft so notwendig, wie für den Menschen die Nahrung. Energie und Nährstoffe können ja auch in denselben Einheiten gemessen werden, in Kalorien oder Joules.

Andere Naturgüter lassen sich ersetzen. Sollten unsere Kiesbänke erschöpft sein, so liessen sich die Häuser aus Backsteinen bauen, für die Lehm gebraucht wird. Und wenn Kupfer knapp wird, so verwenden wir Aluminiumdrähte. Aber Energie ist nicht ersetzbar. Mit Ausnahme von Japan hat keine Industrienation einen so geringen Anteil an eigenen Energievorkommen wie die Schweiz. Wir haben nicht einmal einen Fünftel unseres Bedarfs. Wir brauchen daher eine nationale Energiepolitik.

Die Grundlagen dazu sind durch die Gesamtenergiekommission in ihrem GEK-Bericht erarbeitet worden. Der nun vorliegende Energieartikel legt diese Politik fest. Was die Bundeskompetenz anbetrifft, so ist sie zurückhaltend formuliert und auf das Notwendigste beschränkt. Dadurch wird jedoch indirekt bestimmt, dass es Sache der Kantone und Gemeinden, aber auch der Wirtschaft ist, die Initiative für haushälterische Energieverwendung zu übernehmen. Bisher blieb diese Zuständigkeit ungeklärt.

Neben dem im ersten Absatz des Energieartikels abschliessend abgesteckten Handlungsspielraum des Bundes hat der Bund mit den ergänzenden Absätzen zwei und drei des Energieartikels auch zusätzliche Verpflichtungen aus

den parlamentarischen Beratungen erhalten: Der Bund hat der wirtschaftlichen Tragbarkeit Rechnung zu tragen. Ferner hat er die energiesparenden Investitionen steuerlich zu begünstigen. Und das ist nicht etwa, wie die Massnahmen zur Sicherung der Energieversorgung, eine Ermächtigung an den Bund, sondern eine Verpflichtung für ihn!

Wir stimmen nun 10 Jahre nach dem Erdölschock über den Energieartikel in der Bundesverfassung ab. Der auf dem GEK-Bericht basierende und durch eine breite Vernehmlassung abgestützte Verfassungsartikel gibt einen notwendigen, aber auch hinreichenden Ordnungsrahmen für die nun noch anstehenden energiepolitischen Entscheide.

6. Januar 1983

Konrad Basler
Nationalrat
Esslingen - Egg ZH